

1977	Ausgegeben zu Bonn am 29. Oktober 1977	Nr. 69
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 77	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall .....	1913
26. 10. 77	Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen zum Zwecke der Verarbeitung in der Gemeinschaft (Verarbeitungsverordnung Interventionsrindfleisch) .....	1915
	7847-11-6-3	
26. 10. 77	Erste Verordnung zur Änderung der Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittelgesetz .....	1917
	2121-6-20	
26. 10. 77	Neufassung der Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittelgesetz .....	1918
	2121-6-20	
26. 10. 77	Kostenordnung für Maßnahmen nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container .....	1920
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1922

### Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

Vom 26. Oktober 1977

Auf Grund des § 11 a Abs. 1 Satz 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

##### **Pflicht zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall**

(1) Betreiber folgender Anlagen haben einen betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen:

1. Ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen zum Lagern oder Ablagern von Abfällen;
2. Ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen mit einer Durchsatzleistung von insgesamt mehr als 0,75 Tonnen je Stunde
  - a) zur Verbrennung oder thermischen Zersetzung (Vergasung, Entgasung) von Abfällen,
  - b) zur Kompostierung von Abfällen;
3. Ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen zur chemischen oder physikalischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von insgesamt mehr als 0,50 Tonnen je Stunde;

4. Ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung von Abfällen aus Krankenhäusern;
5. Ortsfeste Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks mit einem Betriebsgelände von mehr als 4 000 Quadratmetern.

(2) Betreiber folgender Anlagen haben einen betriebsangehörigen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen:

1. Schmelzanlagen für Aluminium und Magnesium;
2. Fabriken oder Fabrikationsanlagen, in denen folgende Stoffe hergestellt werden:
  - a) anorganische Säuren, Laugen, Salze,
  - b) organische Lösemittel,
  - c) Farb- und Anstrichmittel,
  - d) Kältemittel,
  - e) polychlorierte Biphenyle und Terphenyle,
  - f) Pharmazeutika,
  - g) Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel;
3. Anlagen zur Verarbeitung von Farb- und Anstrichmitteln, soweit sie mit Naßabscheidern ausgerüstet sind;

4. Anlagen zur Destillation oder Raffination von Erdöl, Erdölerzeugnissen, Altöl oder Schmieröl;
5. Anlagen zur Veredelung oder Behandlung von Metalloberflächen durch Galvanisieren, Härten, Ätzen oder Beizen;
6. Anlagen zur Veredelung oder Behandlung von Kunststoffoberflächen durch Galvanisieren, Ätzen oder Beizen;
7. Krankenhäuser und Kliniken.

Satz 1 gilt nicht für Anlagen, in denen Abfälle des § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht anfallen.

#### § 2

##### **Mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall**

Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Betreiber einer der in § 1 bezeichneten Anlagen mehrere Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen hat; die Zahl der Betriebsbeauftragten für Abfall ist so zu bemessen, daß eine sachgemäße Erfüllung der in § 11 b des Abfallbeseitigungsgesetzes bezeichneten Aufgaben gewährleistet ist.

#### § 3

##### **Gemeinsamer Betriebsbeauftragter für Abfall**

Werden von einem Betreiber mehrere der in § 1 bezeichneten Anlagen betrieben, so kann dieser für mehrere Anlagen einen gemeinsamen Betriebsbeauftragten für Abfall bestellen, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 11 b des Abfallbeseitigungsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

#### § 4

##### **Nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter für Abfall**

Betreibern von in § 1 bezeichneten Anlagen soll die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter für Abfall gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 11 b des Abfallbeseitigungsgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.

#### § 5

##### **Betriebsbeauftragter für Abfall in einem Konzern**

Sind ein oder mehrere Betreiber von in § 1 bezeichneten Anlagen unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammengefaßt (Konzern), das beabsichtigt, einen Betriebsbeauftragten für Abfall für den Konzernbereich zu bestellen, und kann das herrschende Unternehmen den Betreibern hinsichtlich der in § 11 b Abs. 1 Nr. 4 und 5 und § 11 d Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes genannten Maßnahmen Weisungen erteilen, so kann die zuständige Behörde den Betreibern die Bestellung des für den Konzernbereich zuständigen Betriebsbeauftragten für Abfall gestatten; dies setzt voraus, daß im Betriebsbereich der in § 1 bezeichneten Anlagen eine oder mehrere Personen mit der erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes bestellt werden, die über die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung im Sinne des § 11 c Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes verfügen.

#### § 6

##### **Ausnahmevorschrift**

Die zuständige Behörde hat auf Antrag den Betreiber einer in § 1 bezeichneten Anlage im Einzelfall von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall zu befreien, sofern im Hinblick auf die Größe der Anlage und die Art oder Menge der in ihr entstehenden oder angelieferten Abfälle zur Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse im Sinne des § 11 b Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nicht erforderlich ist.

#### § 7

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 33 des Abfallbeseitigungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Bundesminister des Innern  
In Vertretung  
Günter Hartkopf

**Verordnung  
über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung  
zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen  
zum Zwecke der Verarbeitung in der Gemeinschaft  
(Verarbeitungsverordnung Interventionsrindfleisch)**

Vom 26. Oktober 1977

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen verordnet:

§ 1

**Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Abgabe von Rindfleisch zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen zum Zwecke der Verarbeitung in der Gemeinschaft.

§ 2

**Zuständige Stellen**

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt); zuständig für die amtliche Überwachung der Verwendung des Rindfleisches ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

**Kautions**

(1) Die nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu stellende Kautions ist der Bundesanstalt durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Der Bürge muß zur geschäftsmäßigen Übernahme von Bürgschaften im Geltungsbereich dieser Verordnung berechtigt sein und dort seinen Sitz oder eine Niederlassung haben.

(2) Die Kautions wird von der Bundesanstalt verwaltet. Diese entscheidet über Freigabe und Verfall der Kautions. Die Kautions verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

**Verarbeitung des von der Bundesanstalt  
abgegebenen Rindfleisches**

(1) Soll das von der Bundesanstalt abgegebene Rindfleisch im Geltungsbereich dieser Verordnung verarbeitet werden, so übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheines an die überwachende Zollstelle.

(2) Das Rindfleisch ist unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verarbeitungsbetrieb gelegenen oder einen anderen von der überwachenden Zollstelle zugelassenen Raum zu verbringen und dort bis zur Verarbeitung zu lagern.

(3) Verarbeitet der Käufer das Rindfleisch nicht selbst, so kann er es nur zum Zwecke der Verarbeitung unmittelbar an Verarbeitungsbetriebe weitergeben; dabei darf eine Mindestmenge von vier Tonnen je Verarbeitungsbetrieb nicht unterschritten werden.

(4) Die überwachende Zollstelle kann dem Käufer des Rindfleisches und dem Verarbeitungsbetrieb die für die Überwachung erforderlichen Auflagen erteilen.

(5) Überwachende Zollstelle im Sinne dieser Verordnung ist die Zollstelle, in deren Bezirk der Käufer seinen Sitz hat. Falls das Rindfleisch nicht in diesem Bezirk verarbeitet wird, ist überwachende Zollstelle diejenige, in deren Bezirk der Verarbeitungsbetrieb gelegen ist.

§ 5

**Meldepflichten**

(1) Der Käufer hat jede Weitergabe des Rindfleisches unter Angabe des Namens und der Anschrift des Verarbeitungsbetriebes, der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben jeden Wechsel des Lagerortes des Rindfleisches der überwachenden Zollstelle unverzüglich zu melden.

(2) Der Verarbeitungsbetrieb hat ferner der überwachenden Zollstelle die erfolgte Verarbeitung zu den Erzeugnissen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschrieben sind, schriftlich in zwei Stücken unter Angabe der Beschaffenheit und der Menge des Verarbeitungserzeugnisses zu melden.

(3) In den Meldungen nach Absatz 1 und 2 sind jeweils die Nummern der Verkaufsrechnung und des Abholscheines der Bundesanstalt und die weitergegebene oder verarbeitete Rindfleischmenge anzugeben.

§ 6

**Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb sind verpflichtet,

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen über den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Rindfleisch zu machen.

(2) Der Verarbeitungsbetrieb ist ferner verpflichtet,

1. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
  - a) die hergestellten Mengen an Verarbeitungserzeugnissen,

- b) die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Mengen an Rindfleisch,
2. auf Verlangen weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen und die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sind sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

#### § 7

##### **Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Zum Zwecke der Überwachung haben der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb den Zollstellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Rindfleisch und Verarbeitungserzeugnissen während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben die in Satz 1 genannten Personen auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die Zollstellen verlangen.

#### § 8

##### **Verpflichtete Personen**

Die Verpflichtungen, die dem Käufer und dem Verarbeitungsbetrieb gegenüber den Zollbehörden obliegen, sind von den Betriebsinhabern selbst zu erfüllen. Diese können hierfür einen oder mehrere geeignete Betriebsleiter bestellen. Die Bestellung ist der überwachenden Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.

#### § 9

##### **Verarbeitungsbescheinigung**

Nach erfolgter Verarbeitung wird dem Verarbeitungsbetrieb von der überwachenden Zollstelle eine Verarbeitungsbescheinigung erteilt.

#### § 10

##### **Verarbeitung von Rindfleisch aus anderen Mitgliedstaaten**

(1) Rindfleisch, das von Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen abgegeben und in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist,

um hier verarbeitet zu werden, wird auf Antrag unter amtliche Überwachung gestellt. Der Antrag auf amtliche Überwachung ist zusammen mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Zollgesetzes) bei der abfertigenden Zollstelle zu stellen. Das Rindfleisch, auf das sich der Antrag bezieht, ist bei dieser Zollstelle unter Vorlage des im Abgangsmitgliedstaat erteilten Kontrollexemplars anzumelden und an Amtsstelle oder an dem von der Zollstelle bestimmten Ort vorzuführen. Antrag und Anmeldung sind zusammen nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken — im Falle der Antragstellung bei einer anderen als der überwachenden Zollstelle in vier Stücken — abzugeben.

(2) Wird dem Antrag entsprochen, so überläßt die Zollstelle das Rindfleisch dem Antragsteller zur zweck- und fristgerechten Verwendung.

(3) Im übrigen sind § 4 Abs. 2 bis 5 und die §§ 5 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

#### § 11

##### **Verarbeitung in anderen Mitgliedstaaten**

Soll das von der Bundesanstalt abgegebene Rindfleisch in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet werden, so übersendet die Bundesanstalt jeweils eine Durchschrift ihrer Verkaufsrechnung und des Abholscheines an die Zollstelle, in deren Bezirk das Lager gelegen ist, aus dem das Rindfleisch ausgelagert wird. Der Käufer hat das Rindfleisch unverzüglich nach der Übernahme der in Satz 1 genannten Zollstelle zu stellen und dabei ein Kontrollexemplar in zwei Stücken unter Angabe der übernommenen Mengen Rindfleisch, der Nummern der Verkaufsrechnung der Bundesanstalt und des Abholscheines sowie mit den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Eintragungen vorzulegen.

#### § 12

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

#### § 13

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Absatz von Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zu im voraus pauschal festgesetzten Preisen zum Zwecke der Verarbeitung in der Gemeinschaft vom 19. Februar 1975 (BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1975) außer Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Kosten- und Umlagenordnung  
für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes  
nach dem Betäubungsmittelgesetz**

Vom 26. Oktober 1977

Auf Grund des § 10 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1972 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird verordnet:

**Artikel I**

Die Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 18. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1944) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erteilung einer Erlaubnis

a) für die Einfuhr	780,— DM
b) für die Ausfuhr	780,— DM
c) für den Anbau	390,— DM
d) für die Gewinnung	390,— DM
e) für die Herstellung oder Verarbeitung	1 950,— DM
f) für den Erwerb	780,— DM
g) für die Abgabe	780,— DM
h) für die Vermittlung	780,— DM;“.

b) Nummer 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

c) Folgende Nummern 3 bis 5 werden angefügt:

„3. Erweiterung einer Erlaubnis hinsichtlich

a) des örtlichen Geltungsbereichs	390,— DM
b) eines oder mehrerer Betäubungsmittel	390,— DM
c) anderer Punkte	120,— DM;

4. Änderung einer Erlaubnis hinsichtlich

a) des örtlichen Geltungsbereichs	390,— DM
b) der Bezeichnung oder des Betäubungsmittelgehaltes eines oder mehrerer Betäubungsmittel	390,— DM
c) anderer Punkte	120,— DM;

5. Verlängerung einer Erlaubnis je Jahr ein Zehntel der für die Neuerteilung zu erhebenden Gebühr.“

2. In § 3 werden das Wort „Genehmigungen“ und das folgende Komma gestrichen sowie die Zahl 30 durch die Zahl 50 ersetzt.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von der Erhebung einer Gebühr oder Auslage kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn

1. die Amtshandlung

- a) im öffentlichen, insbesondere auch wissenschaftlichen, Interesse liegt oder
- b) durch eine Änderung von Rechtsvorschriften erforderlich wird;

2. die Erlaubnis nur

- a) der Abgabe oder Ausfuhr nicht mehr benötigter Betäubungsmittel oder Abgabe von Betäubungsmittelproben zum Zwecke der Untersuchung dient oder
- b) auf Grund einer von Amts wegen erfolgten Umbenennung des Niederlassungsortes oder der Straßenbezeichnung geändert wird.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Eine Umlage hat zu entrichten,

1. wer Betäubungsmittel durch Abgabe oder Ausfuhr in den Verkehr bringt, nachdem er sie hergestellt oder verarbeitet hat,
2. wer Betäubungsmittel einführt.

(2) Die Umlage beträgt 30,— DM je Kilogramm des Betäubungsmittels, berechnet als wasserfreie Base. Abweichend von Satz 1 ist Berechnungsgrundlage

1. der Harzgehalt bei Cannabisharz enthaltenden Betäubungsmitteln,
2. die wasserfreie Cocainbase bei Cocainblättern und Rohcocain,
3. die wasserfreie Morphinbase bei Pflanzen und Pflanzenteilen der zur Art Papaver somniferum gehörenden Pflanzen sowie bei Mohnstrohkonzentrat, Opium, Rohmorphin und Rohopium,

4. die wasserfreie Thebainbase bei Pflanzen und Pflanzenteilen der zur Art *Papaver bracteatum* gehörenden Pflanzen.

(3) Die Umlage wird nicht erhoben

1. von Apothekern, die eine Apotheke leiten,
2. von Tierärzten, die eine tierärztliche Hausapotheke betreiben,

im Rahmen dieser Tätigkeiten, sofern die genannten Personen keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes bedürfen.

(4) Von der Erhebung der Umlage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Inverkehrbringen oder die Einfuhr im öffentlichen, insbesondere auch wissenschaftlichen, Interesse liegt."

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird den Wortlaut der Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung, die sich aus den Änderungen in Artikel 1 ergibt, bekanntmachen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2092) auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

### Bekanntmachung der Neufassung der Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittelgesetz

Vom 26. Oktober 1977

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittelgesetz vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1917) wird nachstehend der Wortlaut der Kosten- und Umlagenordnung für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes nach dem Betäubungsmittelgesetz bekanntgemacht.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

**Kosten- und Umlagenordnung  
für Amtshandlungen des Bundesgesundheitsamtes  
nach dem Betäubungsmittelgesetz**

## § 1

Nach dieser Verordnung erhebt das Bundesgesundheitsamt für seine Amtshandlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) sowie Umlagen.

## § 2

(1) Für Erlaubnisse im Verkehr mit Betäubungsmitteln werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erteilung einer Erlaubnis
  - a) für die Einfuhr 780,— DM
  - b) für die Ausfuhr 780,— DM
  - c) für den Anbau 390,— DM
  - d) für die Gewinnung 390,— DM
  - e) für die Herstellung oder Verarbeitung 1 950,— DM
  - f) für den Erwerb 780,— DM
  - g) für die Abgabe 780,— DM
  - h) für die Vermittlung 780,— DM;
2. Erweiterung einer Erlaubnis um einen sachlichen Geltungsbereich der Nummer 1 Buchstaben a bis h jeweils ein Drittel der dort genannten Gebühr;
3. Erweiterung einer Erlaubnis hinsichtlich
  - a) des örtlichen Geltungsbereichs 390,— DM
  - b) eines oder mehrerer Betäubungsmittel 390,— DM
  - c) anderer Punkte 120,— DM;
4. Änderung einer Erlaubnis hinsichtlich
  - a) des örtlichen Geltungsbereichs 390,— DM
  - b) der Bezeichnung oder des Betäubungsmittelgehaltes eines oder mehrerer Betäubungsmittel 390,— DM
  - c) anderer Punkte 120,— DM;
5. Verlängerung einer Erlaubnis je Jahr ein Zehntel der für die Neuerteilung zu erhebenden Gebühr.

(2) Umfaßt die Erlaubnis mehrere der in Absatz 1 angegebenen Positionen, so beträgt die Gebühr zwei Drittel der Summe der einzelnen Gebühren, jedoch höchstens 2 500,— DM.

## § 3

Für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und nicht einfache, schriftliche Auskünfte wird jeweils eine Gebühr von 50,— DM erhoben.

## § 4

Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

## § 5

Von der Erhebung einer Gebühr oder Auslage kann teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn

1. die Amtshandlung
  - a) im öffentlichen, insbesondere auch wissenschaftlichen, Interesse liegt oder
  - b) durch eine Änderung von Rechtsvorschriften erforderlich wird;
2. die Erlaubnis nur
  - a) der Abgabe oder Ausfuhr nicht mehr benötigter Betäubungsmittel oder Abgabe von Betäubungsmittelproben zum Zwecke der Untersuchung dient oder
  - b) auf Grund einer von Amts wegen erfolgten Umbenennung des Niederlassungsortes oder der Straßenbezeichnung geändert wird.

## § 6

(1) Eine Umlage hat zu entrichten,

1. wer Betäubungsmittel durch Abgabe oder Ausfuhr in den Verkehr bringt, nachdem er sie hergestellt oder verarbeitet hat,
2. wer Betäubungsmittel einführt.

(2) Die Umlage beträgt 30,— DM je Kilogramm des Betäubungsmittels, berechnet als wasserfreie Base. Abweichend von Satz 1 ist Berechnungsgrundlage

1. der Harzgehalt bei Cannabisharz enthaltenden Betäubungsmitteln,
2. die wasserfreie Cocainbase bei Cocainblättern und Rohcocain,
3. die wasserfreie Morphinbase bei Pflanzen und Pflanzenteilen der zur Art *Papaver somniferum* gehörenden Pflanzen sowie bei Mohnstrohkonzentrat, Opium, Rohmorphin und Rohopium,
4. die wasserfreie Thebainbase bei Pflanzen und Pflanzenteilen der zur Art *Papaver bracteatum* gehörenden Pflanzen.

(3) Die Umlage wird nicht erhoben

1. von Apothekern, die eine Apotheke leiten,
2. von Tierärzten, die eine tierärztliche Hausapotheke betreiben,

im Rahmen dieser Tätigkeiten, sofern die genannten Personen keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes bedürfen.

(4) Von der Erhebung der Umlage kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn das Inverkehrbringen oder die Einfuhr im öffentlichen, insbesondere auch wissenschaftlichen, Interesse liegt.

**Kostenordnung  
für Maßnahmen nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen  
vom 2. Dezember 1972 über sichere Container**

**Vom 26. Oktober 1977**

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Besichtigungen nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Gebührenpflichtig sind die im Gebührenverzeichnis (Anlage dieser Verordnung) aufgeführten Tatbestände. Die Gebühren haben sich im Rahmen der Sätze des Gebührenverzeichnisses zu halten.

(3) Auslagen werden gesondert erhoben, insbesondere findet das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Kosten für die Zulassung der Container mit Wirkung vom 6. September 1977, im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Oktober 1977

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhnau

**Anlage**  
**zur Kostenordnung für Maßnahmen nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen**  
**vom 2. Dezember 1972 über sichere Container**

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenrahmen in DM
1	Zulassung neuer Container nach Baumuster nach Anlage I, Regel 4 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) — ohne Kosten der technischen Prüfung und Besichtigung —	200,— bis 500,—
2	Einzelzulassung neuer Container nach Anlage I, Regel 8 des CSC — ohne Kosten der technischen Prüfung und Besichtigung —	50,— bis 300,—
3	Zulassung vorhandener Container nach Anlage I, Regel 9 Abs. 1 des CSC	50,— bis 500,—
4	Zulassung vorhandener Container nach Anlage I, Regel 9 Abs. 2 des CSC — ohne Kosten der technischen Prüfung und Besichtigung —	100,— bis 500,—
5	Entziehung der Zulassung von Containern nach Artikel IV Abs. 5 des CSC — ohne Kosten der technischen Prüfung und Besichtigung —	300,— bis 800,—
6	Untersagung der Verwendung eines Containers nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes zum CSC	50,— bis 500,—
7	Freigabe eines Containers, dessen Verwendung nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes zum CSC untersagt wurde — ohne Kosten der technischen Prüfung und Besichtigung —	50,— bis 500,—

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2139/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis	30. 9. 77	L 249/1
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2140/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	30. 9. 77	L 249/2
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2141/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	30. 9. 77	L 249/4
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2142/77 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	30. 9. 77	L 249/6
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2143/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 9. 77	L 249/8
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2145/77 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 über Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	30. 9. 77	L 249/12
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2146/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis	30. 9. 77	L 249/13
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2147/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 77	L 249/15
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2148/77 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	30. 9. 77	L 249/17
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2149/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 77	L 249/19
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2150/77 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	30. 9. 77	L 249/21
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2151/77 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 77	L 249/23
29. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2152/77 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	30. 9. 77	L 249/25
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2153/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Finnlands oder Portugals führen	30. 9. 77	L 250/1
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2154/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in den färingischen Meeresgewässern eine Fischereitätigkeit ausüben, sowie gegenüber auf den Färöern registrierten Schiffen	30. 9. 77	L 250/4
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2155/77 des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Polens oder der DDR führen	30. 9. 77	L 250/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2156/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in den norwegischen Meeressgewässern nördlich 62° N eine Fischereitätigkeit ausüben, sowie gegenüber Schiffen, die die Flagge Norwegens führen	30. 9. 77	L 250/10
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2157/77 des Rates zur Festsetzung des bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich einzuhaltenden cif-Preises	30. 9. 77	L 250/12
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2158/77 des Rates zur Festlegung bestimmter Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge der UdSSR führen	30. 9. 77	L 250/13
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2159/77 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/77 über einige vorläufige Maßnahmen gegenüber Schiffen, die die Flagge bestimmter Drittländer führen, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guayana	30. 9. 77	L 250/15
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2160/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Spaniens führen	30. 9. 77	L 250/17
27. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2161/77 des Rates zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen gegenüber Schiffen, die die Flagge Schwedens führen	30. 9. 77	L 250/20
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2162/77 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 10. 77	L 251/1
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2163/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 10. 77	L 251/3
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2164/77 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 10. 77	L 251/5
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2165/77 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 10. 77	L 251/7
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2166/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	1. 10. 77	L 251/9
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2167/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	1. 10. 77	L 251/22
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2168/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 10. 77	L 251/27
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2169/77 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 10. 77	L 251/29
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2170/77 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 10. 77	L 251/35
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2171/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 10. 77	L 251/37
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2172/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 10. 77	L 251/39
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2173/77 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 10. 77	L 251/41

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2174/77 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 10. 77	L 251/43
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2175/77 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 10. 77	L 251/45
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2176/77 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 10. 77	L 251/47
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2177/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 10. 77	L 251/49
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2178/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 10. 77	L 251/51
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2179/77 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1977 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 10. 77	L 251/54
30. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2180/77 der Kommission zur Festsetzung der im Oktober 1977 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für bestimmte Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	1. 10. 77	L 251/56
<b>Andere Vorschriften</b>		
28. 9. 77 Verordnung (EWG) Nr. 2144/77 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Messer (andere als die der Tarifnummer 82.06) mit schneidender oder gezahnter Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau, der Tarifnummer 82.09, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	30. 9. 77	L 249/11
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2095/77 der Kommission vom 23. September 1977 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Insel Mauritius (ABl. Nr. L 245 vom 24. 9. 1977)	30. 9. 77	L 250/22
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1475/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/74 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. Nr. L 164 vom 2. 7. 1977)	4. 10. 77	L 253/6
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/77 der Kommission vom 30. September 1977 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte Getreideverarbeitungszeugnisse (ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977)	4. 10. 77	L 253/6

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abbestellungsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.